

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 03/08

14. März 2008

kostenlos



Frohe Ostern

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

NEU!!! Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
NEU!!! Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen	
Dienstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 15:00 Uhr
Freitag		9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathaukeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel. – Nr. 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Kita-Satzung für die Gemeinde Hohendodeleben	4 - 7
02. Bekanntmachung der Kita-Satzung für die Gemeinde Klein Rodensleben	7 - 10
03. Bekanntmachung der Kita-Satzung für die Gemeinde Groß Rodensleben	10 - 13
04. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung 2006 des Bürgermeisters der Gemeinde Dreileben	13
05. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung 2006 des Bürgermeisters der Gemeinde Eggenstedt	13
06. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung 2006 des Bürgermeisters der Gemeinde Klein Wanzleben	13
07. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung 2006 des Bürgermeisters der Stadt Seehausen	14
08. Beschlussprotokoll der 35. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 21.02.2008	14
09. Beschlussprotokoll der 36. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 13.02.2008	14
10. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ortslage, Feldlage) 2. Anordnung	14 - 16
11. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ladung)	16 - 17
12. Bekanntmachung Ortsumgehung Egeln - Nord	17 - 19
13. Bekanntmachung Deponie Magdeburg-Hängelsberge	20

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	21
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	22 - 28
03. Gratulationen	29 - 31

Aktuell

Osterfeuer VGem. „Börde“ Wanzleben

1. Wanzleben	20.03.2008	Fackelumzug Treffpunkt 18:45 Markt Osterfeuer Festplatz, anschließend
2. Schleibnitz	22.03.2008	Nähe Gerätehaus ab 19.00 Uhr
3. Bottmersdorf	22.03.2008	Sportplatz ab 18.00 Uhr
4. Domersleben	20.03.2008	Fackelumzug 20:00 Uhr Treffpunkt FFW Fahrzeughalle
5. Groß Rodensleben	22.03.2008	am Gerätehaus
6. Hemsdorf	22.03.2008	Ortsausgang
7. Hohendodeleben	22.03.2008	Wische ab 19.00 Uhr
8. Klein Rodensleben	22.03.2008	Fackelumzug 17:00 Uhr Ortsausgang Richtung Niederndodeleben
9. Seehausen	22.03.2008	am See ab 19:00 Uhr
10. Klein Wanzleben	22.03.2008	Festplatz ab 19:00 Uhr
11. Eggenstedt	22.03.2008	Sportplatz ab 18.00 Uhr
12. Dreileben	22.03.2008	Fackelumzug 18:30 Uhr Treffpunkt Gerätehaus

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.

Amtlicher Teil

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung “Son- nenschein“ in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 geändert am 12.11.2004 (GVBL LSA Nr.61/2004), dem § 5 SGB VIII vom 14.12.1990 (BGB1 . I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII vom 27.12.2003 (BGB1 I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben am 20. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Hohendodeleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Hohendodeleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Hohendodeleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung gemäß § 3 KiFöG LSA i.V.m. § 17
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbs-

tätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,

- b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
- c) in Ausnahmefällen entscheidet das Jugendamt gemäß § 3a (3) Satz 1 KiFöG LSA über den Betreuungsanspruch

2. Auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen, wobei laufende Anmeldungen in begründeten Fällen jedoch möglich sind.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesverwaltungsamt erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. In der Zeit von 6:00 Uhr – 6:30 Uhr und 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, entscheidet der Träger, bei Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit dem Kuratorium im Einzelfall.
- (3) Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit

von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine flexiblere Betreuungszeit gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

- (4) Der Teilbereich Hort (Kinder von 6 - 14 Jahren) ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) ab 6:00 Uhr bis Schulbeginn sowie nach Schulschluss bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (5) In der schulfreien Zeit (Ferien) ist der Hort als Teilbereich der Tageseinrichtung von 6:00 - 17:00 Uhr geöffnet.
- (6) An Werktagen vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag (Brückentag) bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (7) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (8) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.
Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.
- (3) Die durch den erhöhten Bedarf an Betreuungszeiten entstehenden Mehrkosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern / Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung den Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 bis 88 SGB XII.
- (3) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind im jeweiligen Monat eintritt bzw. ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist spätestens zum 7. des laufenden Monats fällig.

§ 11 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.

§ 12 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
 - > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 13 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 14 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Hohendodeleben

Unter Beachtung des § 5 SGB VIII i.V.m. § 3b KiFöG LSA haben Erziehungsberechtigte das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, insbesondere der Wunsch in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 15 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung werden eine warme Mittagsmahlzeit sowie diverse Getränke angeboten.
Eine warme Mittagsmahlzeit wird im Teilbereich Hort nur während der schulfreien Zeit / Ferien angeboten.
Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung. Für die Kinder, die den Hort besuchen, bestellen die Eltern/Erziehungsberechtigten direkt bei der Lieferküche.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.
- (4) Bei fehlender Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten ist das Kind vor dem Mittagessen abzuholen.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).
Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Kindes der Einrichtung und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 18 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Hohendodeleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 19 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsrechtes.

§ 20 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z. B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag, vom 06.07.2006, außer Kraft.

Hohendodeleben, den 26. Februar 2008

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

S i e g e l

Anlage 1

Gebührentarif

- I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	150,00	Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00	Euro

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00	Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	90,00	Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

- II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG LSA eine Gebühr erhoben:
Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittlich 20 Werktagen / Monat zu Grunde gelegt.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:

0-3 Jahre 150,00 Euro: 20 Tage/Monat = 7,50 Euro
3-6 Jahre 130,00 Euro: 20 Tage/Monat = 6,50 Euro

Berechnung bei einem Halbtagsplatz:

0-3 Jahre 100,00 Euro: 20 Tage/Monat = 5,00 Euro
3-6 Jahre 90,00 Euro: 20 Tage/Monat = 4,50 Euro

Die Berechnung des anteiligen Elternbeitrages erfolgt nach den tatsächlichen Öffnungstagen/Monat.

III. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

Ein Kind im Hort 6-14 Jahre 60,00 Euro

IV. Für Gastkinder nach § 13 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben und bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 15 entsprechend.

V. Für die Betreuung von Kindern nach den Regelungen des § 4 wird bei begründetem Mehrbedarf, für die Zeit von 6:00 – 6:30 Uhr und 16:30 – 18:00 Uhr, folgende Gebühr erhoben:

Je angefangene halbe Stunde / pro Tag / je Kind
1,00 Euro

VI. Für die Betreuung von Kindern bei unbegründeter Überschreitung der im § 4 geregelten Öffnungszeiten wird ein Betrag erhoben, der bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung sofort fällig ist.

Angefangene Stunde / pro Tag / je Kind 15,00 Euro

Hohendodeleben, den 26. Februar 2008

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung “Biene Maja“ in Trägerschaft der Gemeinde Klein Ro- densleben und über die Erhebung von Gebüh- ren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 geändert am 12.11.2004 (GVBL LSA Nr.61/2004), dem § 5 SGB VIII vom 14.12.1990 (BGB1 I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII vom 27.12.2003 (BGB1 I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben am 21. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gemeinde Klein Rodensleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.

Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Klein Rodensleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.

(2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

(3) Tageseinrichtungen sind:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
3. Horte für schulpflichtige Kinder und
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

(1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Klein Rodensleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung gemäß § 3 KiFöG LSA i.V.m. § 17 Abs. 2
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - c) in Ausnahmefällen entscheidet das Jugendamt gemäß § 3a (3) Satz 1 KiFöG LSA über den Betreuungsanspruch
2. Auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.

Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor

dem gewünschten Aufnahmeterrmin erlassen und zugestellt wird.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesverwaltungsamt erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. In der Zeit von 06:15 Uhr – 06:30 Uhr und 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich.
- (2) Bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, entscheidet der Träger, bei Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit dem Kuratorium im Einzelfall.
- (3) Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
- (4) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (5) Eine Nutzung sogenannter „Brückentage“ als Schließtage kann nach Anhörung des Kuratoriums und dessen Zustimmung durch den Träger festgelegt werden.
- (6) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.
Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.
- (3) Die durch den erhöhten Bedarf an Betreuungszeiten entstehenden Mehrkosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung

bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern / Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 bis 88 SGB XII.
- (3) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind im jeweiligen Monat eintritt bzw. ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist spätestens zum 7. des laufenden Monats fällig.

§ 11 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.
Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 12 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.

- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
- > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 13 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat. Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 14 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Klein Rodensleben

Unter Beachtung des § 5 SGB VIII i.V.m. § 3 b KiFöG LSA haben Erziehungsberechtigte das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, insbesondere der Wunsch in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Stil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 15 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie diverse Getränke angeboten. Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien. Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bezahlung / Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes

in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 18 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Klein Rodensleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 19 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

§ 20 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z. B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Biene Maja" in Trägerschaft der Gemeinde Klein Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 25.01.2007 außer Kraft.

Klein Rodensleben, den 27. Februar 2008

Norbert Hoße
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Gebührentarif

- I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:			
Krippenkind	0 - 3 Jahre	145,00	Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00	Euro

b) für einen Halbtagsplatz			
Krippenkind	0 - 3 Jahre	85,00	Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	85,00	Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

II: Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG LSA eine Gebühr erhoben:

Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittliche 20 Werktagen/Monat zu Grunde gelegt.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:

0-3 Jahre	145,00 Euro : 20 Tage/Monat = 7,25 Euro
3-6 Jahre	130,00 Euro : 20 Tage/Monat = 6,50 Euro

Berechnung bei einem Halbtagsplatz:

0-3 Jahre	85,00 Euro : 20 Tage/Monat = 4,25 Euro
3-6 Jahre	85,00 Euro : 20 Tage/Monat = 4,25 Euro

Die Berechnung des anteiligen Elternbeitrages erfolgt nach den tatsächlichen Öffnungstagen/Monat.

III: Für Gastkinder nach § 13 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben und bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 15 entsprechend.

IV: Für die Betreuung von Kindern bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, wird folgende Gebühr erhoben:

angefangene Stunde / pro Tag / je Kind	1,00 Euro
--	-----------

Klein Rodensleben, den 27. Februar 2008

Norbert Hoße
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Bussi Bär" in Trägerschaft der Gemeinde Groß Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 geändert am 12.11.2004 (GVBL LSA Nr.61/2004), dem § 5 SGB VIII vom 14.12.1990 (BGB1 . I S. 1163) in der jeweils

gültigen Fassung und den §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII vom 27.12.2003 (BGB1 I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben am 25. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gemeinde Groß Rodensleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.

Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Groß Rodensleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.

(2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

(3) Tageseinrichtungen sind:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
3. Horte für schulpflichtige Kinder und
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

(1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Groß Rodensleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung gemäß § 3 KiFöG LSA i.V.m. § 17 Abs. 2

a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,

b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

c) in Ausnahmefällen entscheidet das Jugendamt gemäß § 3a (3) Satz 1 KiFöG LSA über den Betreuungsanspruch

2. Auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.

Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.

- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesverwaltungsamt erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr (bei Bedarf und nach Absprache mit der Leiterin der Tageseinrichtung bis 18:00 Uhr) geöffnet.
- (2) Bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, entscheidet der Träger, bei Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit dem Kuratorium im Einzelfall.
- (3) Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
- (4) Der Teilbereich Hort (Kinder von 6 - 14 Jahren) ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) ab 06:00 Uhr bis Schulbeginn sowie nach Schulschluss bis 17:00 Uhr (bei Bedarf und nach Absprache bis 18:00 Uhr) geöffnet.
- (5) In der schulfreien Zeit (Ferien) ist der Hort, als Teilbereich der Tageseinrichtung von 06:00 – 17:00 Uhr geöffnet
- (6) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (7) Wenn kein Bedarf besteht (wird jeweils durch die Einrichtung ermittelt), bleibt die Tageseinrichtung jeweils Montag oder Freitag geschlossen, wenn ein variabler Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt.
- (8) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umge-

kehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.

Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.

- (3) Die durch den erhöhten Bedarf an Betreuungszeiten entstehenden Mehrkosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern / Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 bis 88 SGB XII.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind im jeweiligen Monat eintritt bzw. ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist spätestens zum 7. des laufenden Monats fällig.

§ 11 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 12 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
 - > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 13 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat. Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden (bei besonderen Ausnahmefällen 1 Tag vorher und längere Aufnahme).
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 14 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Groß Rodensleben

Unter Beachtung des § 5 SGB VIII i.V.m. § 3b KiFöG LSA haben Erziehungsberechtigte das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, insbesondere der Wunsch in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Stil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz. Der Wahl soll entsprechen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 15 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie diverse Getränke angeboten. Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien. Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet

mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.

(Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten.)

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.

- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 18 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Groß Rodensleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 19 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

§ 20 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z. B. heilpädagogischen Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Bussi Bär" in Trägerschaft der

Gemeinde Groß Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 22.08.2006, außer Kraft.

Groß Rodensleben, den 27. Februar 2008

Manfred Huhn
Bürgermeister

S i e g e l

Anlage 1

Gebührentarif

I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	160,00	Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00	Euro

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00	Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	85,00	Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG LSA eine Gebühr erhoben:

Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittlich 20 Werktagen/Monat zu Grunde gelegt.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:

0-3 Jahre	160,00 Euro: 20 Tage/Monat = 8,00 Euro
3-6 Jahre	130,00 Euro: 20 Tage/Monat = 6,50 Euro

Berechnung bei einem Halbtagsplatz:

0-3 Jahre	100,00 Euro: 20 Tage/Monat = 5,00 Euro
3-6 Jahre	85,00 Euro: 20 Tage/Monat = 4,25 Euro

Die Berechnung des anteiligen Elternbeitrages erfolgt nach den tatsächlichen Öffnungstagen/Monat.

III. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) Halbtags in der Schulzeit	70,00	Euro
b) Volltags in der Ferienzeit	70,00	Euro

IV. Für Gastkinder nach § 13 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben und bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 15 entsprechend.

V. Für die Betreuung von Kindern bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, wird folgende Gebühr erhoben:

angefangene Stunde / pro Tag / je Kind	1,00 Euro
--	-----------

Groß Rodensleben, den 27. Februar 2008

Manfred Huhn
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Dreileben über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 18. März 2008 bis zum 03. April 2008 liegt die Jahresrechnung 2006 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Dreileben, den 26. Februar 2008

Gero Herbst
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Eggenstedt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 18. März 2008 bis zum 03. April 2008 liegt die Jahresrechnung 2006 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Eggenstedt, den 26. Februar 2008

Andy Hotopp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 18. März 2008 bis zum 03. April 2008 liegt die Jahresrechnung 2006 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Klein Wanzleben, den 22. Februar 2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Seehausen über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **18. März 2008 bis zum 03. April 2008** liegt die Jahresrechnung 2006 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 22. Februar 2008

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 35. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 21.02.2008

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.08.10-001

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat der Stadt Seehausen das Ergebnis der Jahresrechnung 2006, bestätigt die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Börde geprüfte Jahresrechnung 2006 und erteilt dem Bürgermeister der Stadt Seehausen für die Haushaltsführung 2006 die uneingeschränkte Entlastung.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-002

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den ausgewiesenen Geltungsbereich. Planungsziel ist die Änderung der bisher dargestellten Grünfläche (Zweckbestimmung Dauerkleingärten) östlich an der Ortslage angrenzend in Richtung Friedhof in gemischte Bauflächen gemäß § 2 Abs.1 Satz 2, i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Beschluss - Nr. 101206.08.10-003

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wanzlebener Straße Flur 3, Flurstück 369/109“ für den ausgewiesenen Geltungsbereich.

Beschlussprotokoll der 36. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 13. Februar 2008

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0001

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Waldfläche Bottmersdorf Flur 2, Flurstück 114/2, 114/5“ vom 21.11.2007 (Beschluss-Nr. 101206.07.02-0011).

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0002

Auf Antrag des Bürgermeisters lehnt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Waldfläche Klein Germersleben Flur 8, Flurstück 17/9“ vom 21.11.2007 (Beschluss-Nr. 101206.07.02-0012) ab.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0003

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Änderung der Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenze in Wanzleben, Ortsteil Stadt Frankfurt.

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0004

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Verkauf des Flurstückes 14/13 mit einer Größe von 303 m² und das Flurstück 14/14 mit einer Größe von 81 m² in der Flur 7, innerhalb des Bodenordnungsverfahrens, entsprechend des Wertrahmens der Teilnehmergemeinschaft.

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0005

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf im Zuge des Bodenordnungsverfahrens eine Tauschvereinbarung.

Beschluss-Nr. 101206.08.02-0006

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufhebung des Beschlusses 101206.07.02-0016 vom 21.11.2007 zur Ausübung des Vorverkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Flurstücke 114/2 (1,4373 ha), 114/5 (1,7523 ha) in der Flur 2 sowie Flurstück 17/9 (12,9014 ha) in der Flur 8.

1151315151015171

(Gemeindeschlüssel-Nr.) Dessau-Roßlau, den 31.01.2008

Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ortslage) Verf.-Nr. 0305 BÖ 07

Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Feldlage) Verf.-Nr. 0305 BÖ 08

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung Nr. 2

Die Bodenordnungsgebiete der Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ortslage) und des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf (Feldlage) werden gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wie folgt geringfügig geändert:

1. Aus dem Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf (Ortslage), Verf.-Nr. 0305 BÖ 07 werden

folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sülldorf	1	675, 676, 677, 678, 679, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 745, 746, 747, 748, 749
Sülldorf	2	278, 279, 280, 281, 282, 283, 284
Osterweddingen	5	313
Osterweddingen	6	86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **80,6029 ha**.

Das geänderte Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf (Ortslage) umfasst nunmehr eine Fläche von **ca. 44 ha**.

Die dem Verfahrensgebiet unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrenflurstücke für das Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ortslage), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

2. Zum Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf (Feldlage), werden die unter Punkt 1. genannten und folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenweddingen	3	401/61
Bahrendorf	2	4, 10, 176/6, 177/9
Bahrendorf	6	215/26, 230/26
Dodendorf	2	37/33
Langenweddingen	6	704/120
Langenweddingen	8	261 (alt 38/1)
Welsleben	6	2, 164/1

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt **ca. 96,5168 ha**.

Das geänderte Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf (Feldlage) umfasst nunmehr eine Fläche von **ca. 1838 ha**.

Die dem Verfahrensgebiet unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrenflurstücke für das Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Feldlage), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

Begründung

zu 1.

Die auszuschließenden Flurstücke grenzen direkt an die Ortslage und dienen der eindeutigen vermessungstechnischen Abgrenzung zwischen Feld- und Ortslage.

Um im Bodenordnungsverfahren Sülldorf, Feldlage die örtlichen Nutzungsverhältnisse umfassend regeln zu können, werden diese Flurstücke nach Erlass der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Sülldorf, (Feldlage) zugezogen.

zu 2.

Durch die Hinzuziehung weiterer Flurstücke in das Bodenordnungsverfahren Sülldorf, (Feldlage) wird die Neuzuteilung zweckmäßiger und umfangreicher gestaltet. Darüber sind

Flurstücke vom Ausbau der Wege im Rahmen des Neugestaltungsentwurfs betroffen.

Eigentumsbeschränkung

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Brockmann - DS -

Die vorstehende Anordnung Nr. 2 mit den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke liegt

- in der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal
- in der VWG Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelne
- in der VWG Börde Wanzleben, Markt 1-2, 39164 Wanzleben
- in der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Biere
- in der Stadt Magdeburg (Rechtsamt) Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavaliertstraße 31 (zu erreichen über Nantegasse/Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich

Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ortslage) Verf.-Nr. 0305 BÖ 07

Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Feldlage) Verf.-Nr. 0305 BÖ 08

Anordnung Nr. 2

Die in o. g. Bekanntmachung aufgeführten Anlagen

- **Flurbereinungsverzeichnis, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke – (Ortslage)**
- **Flurbereinungsverzeichnis, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke – (Feldlage)**

liegen in der Zeit vom **17. März bis 01. April 2008** während der Dienststunden von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Büroleitung der VGem „Börde“ Wanzleben, Markt 1 – 2,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Im Auftrag

Petra Hort
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes - DS -

Dessau-Roßlau, den 31.01.2008

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06644 Dessau-Roßlau**

Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Feldlage)
Verf.-Nr. 0305-BÖ 08**

Landkreis Börde

L a d u n g

zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

17. März bis 01. April 2008

**Montag-Donnerstag in der Zeit von
08:30 bis 12:00 Uhr und 12:30-15:30 Uhr
und Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr**

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt,
Kavaliertstr. 31, Eingang über Nantegasse/
Hobuschgasse,
06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.14**

sowie am

02. und 03. April 2008

**in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 12:30 bis 16:00 Uhr**

**im Bürgerbüro der Gemeinde Sülzetal
OT Sülldorf (1.Etage),
Sülldorfer Mittelstraße 9 in 39171 Sülldorf**

aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 03. April 2008 um 16.00 Uhr
im Bürgerbüro der Gemeinde Sülzetal
OT Sülldorf (1.Etage),
Sülldorfer Mittelstraße 9 in 39171 Sülldorf

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wird die Wertermittlung im Anhörungstermin erläutern.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse

der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,

2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Bodenordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Brockmann (DS)

Flurbereinigungsverfahren OU EgelN-Nord
Verf.Nr. ASL 7.107

Kopie

Seite 1 von 3

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 23 – ASL 7.107

Halberstadt, den 31.01.2008

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung EgelN - Nord (B81), Salzlandkreis, werden hiermit nach § 8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. 1, S. 2354), die nachfolgend aufgeführten Flurstücke nachträglich vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde und Gemarkung EgelN, Flur: 1 (tlw.), Flurstücke: 231/115, 232/115, 233/115, 234/115 und 259; Flur: 16 (tlw.), Flurstücke: 25/1, 25/2, 40/28 und 68; Flur: 28 (tlw.) Flurstücke: 10, 14 und 16; Flur: 31 (tlw.), Flurstücke: 480/39, 481/39, 574, 576, 578, 580 und 582; Gemeinde und Gemarkung Wolmirsleben, Flur: 7 (tlw.), Flurstück: 272.

Die ausgeschlossene Fläche beträgt ca. 24 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens umfasst nunmehr ca. 417 ha. Die Grenzen des bisher vorhandenen Verfahrensgebietes sowie die Grenzen des ausgeschlossenen Gebietes sind in der beigefügten Gebietskarte (Anlage) farblich gekennzeichnet.

Die Anlage ist Bestandteil der Änderungsanordnung.

Begründung:

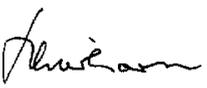
Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung EgelN - Nord (B81) wurde durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 20.12.2001 angeordnet. Das Verfahren ist aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken für den Bau der Ortsumgehung EgelN – Nord im Zuge der Bundesstraße 81 (B 81) eingeleitet worden. Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Nach §§ 8 Abs.1 und 7 Abs.1 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern, ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung besser erreicht werden können. Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden und die am Rand des Verfahrensgebietes liegen. Für die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen wege- und gewässer-technischen Maßnahmen werden diese Flurstücke nicht benötigt. Die Verfahrensziele sind auch bei Ausschluss dieser Flurstücke ohne Einschränkung erreichbar. Durch den Ausschluss der in dieser Anordnung aufgeführten Flurstücke verringert sich das Verfahrensgebiet von derzeit ca. 441 ha auf ca. 417 ha, mithin um ca. 24 ha. Die Änderungen sind daher als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8 Abs.1 und 7 Abs.1 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle.

Im Auftrag


Christoph Schierhorn



Vorstehende Abschrift/Ablichtung stimmt mit der Urschrift überein.

 31. 01. 08

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 20000

ASL107

Flurbereinigungsverfahren
nach §87 FlurbG

OU Egelin-Nord (B81) Landkreis Salzkammersee

Größe des Gebietes: ca. 417 ha
Beschluß vom 20.12.2001
Anordnung Nummer 2 vom 31.01.2008

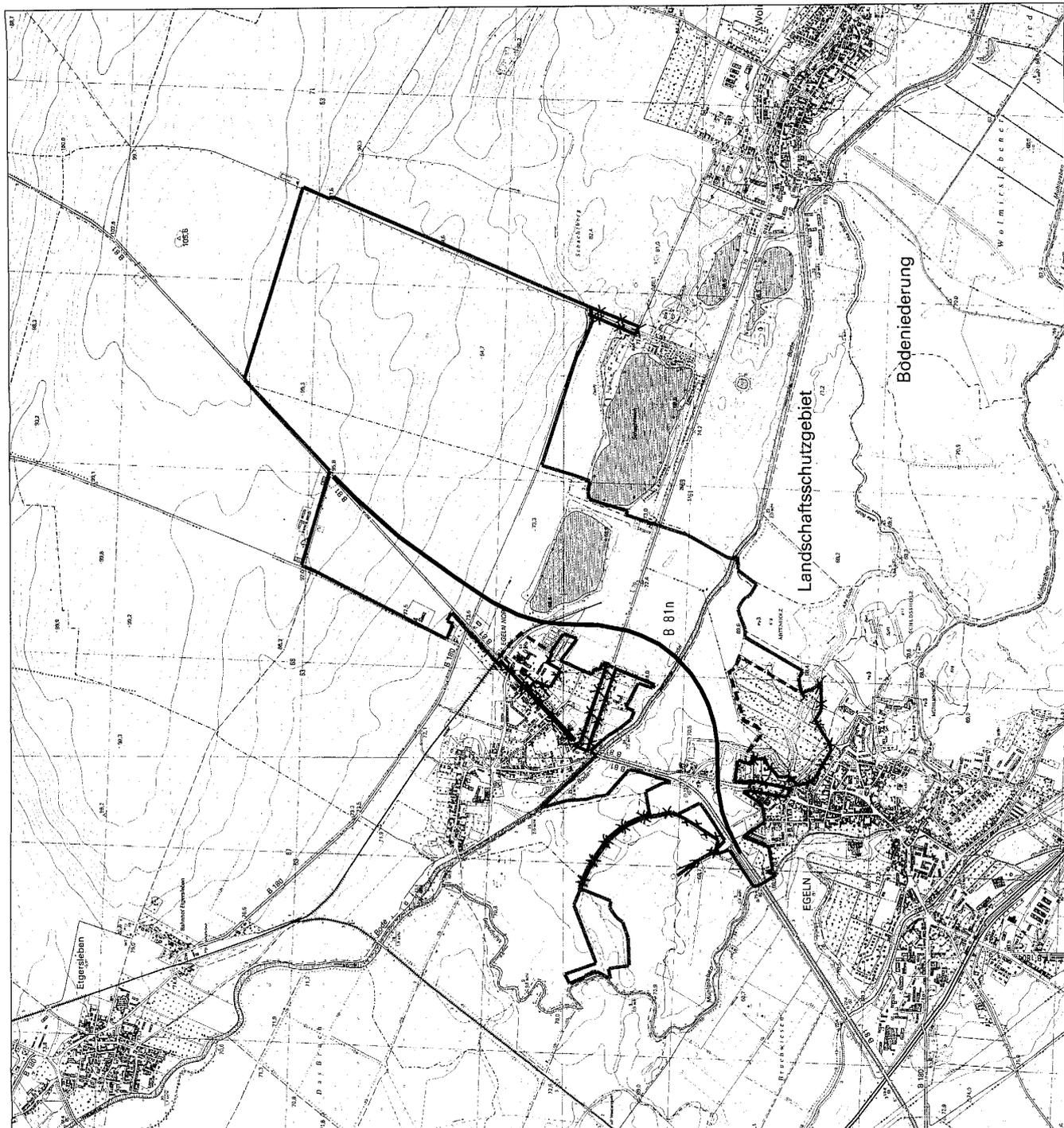
Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungewollig
- Gebietsgrenze, neu
Trasse vorhanden, bzw.
auszubauen

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung
und Forsten Mitte

Darstellung auf der Grundlage von Bestandsdaten
der Topographischen Karte 1 : 25000
Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Gemeindeg.-Nr. LVermGeo/086/05

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Durchführung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LWVFlurbG ist
gestattet. (Gem. RefdG. des MI und MRU vom
27.2002 44.8-22451-61/2-6133)





SACHSEN-ANHALT

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Antrag Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zum Weiterbetrieb der Deponie Magdeburg-Hängelsberge

Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nach § 31 (2) des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Planfeststellung zum

Weiterbetrieb der Deponie Magdeburg-Hängelsberge

einer Deponie der Deponieklasse II in 39116 Magdeburg, Königstraße 96.

Gemarkung: Magdeburg-Ottersleben
Flur: 605
Flurstücke: 7, 9/1, 9/2, 10,11, 124/8, 125/8

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 73 (2) VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen in der Zeit vom

25. März 2008 bis zum 22. April 2008

an folgenden Stellen aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Markt 1 – 2
Zimmer 201
39164 Wanzleben
Die. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landeshauptstadt Magdeburg

Baudezernat
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg
Mo., Mi. und Do. 07:00 bis 15:30 Uhr
Die. 07:00 bis 17:30 Uhr
Fr. 07:00 bis 13.30 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Zimmer 323
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Mo. bis Do. 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
Feiertagen 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

25. März 2008 bis 06. Mai 2008

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten verzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern erörtert.

Zu diesem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Er wird dann öffentlich bekannt gemacht. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag mit Ausnahme an die Antragstellerin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Stadtarchiv Wanzleben

2. Fortsetzung

- b) Im Jahre 1872 ist das neue Schulgebäude in der Roßstraße erbaut, nachdem die Gebäude des von der Stadt abgekauften Volkmannschen Grundstückes abgebrochen wurde. An Baukosten incl. der Kosten für die Baustelle und nach Abzug des Ertrags für die zum Abbruch verkauften Gebäude sind 9 904 Thlr. 1 Sgr. 9 Pfge. entstanden. Hiervon sind 7000 Thlr. geliehen und werden bis zum Jahre 1898 amortisiert, während 2 904 Thlr. 1 Sgr. 9 Pfge. von den Hausvätern der Schulgemeinde, zu welcher auch der Amtsrath Kühne mit den Einwohnern des Amtes Wanzleben (von Buch und Blumenberg nicht) gehört, baar aufgebracht sind. Da auch die sämtlichen Schulgemeindemitglieder zu den Amortisationsgeldern beitragen müssen, so ist dies Schulgebäude nicht Eigentum der Stadt sondern der Schulgemeinde.
- c) Das Leichenhaus auf dem neuen, im Jahre 1839 eröffneten Beerdigungsplatze wurde im Jahre 1874 erbaut und zum Heizen eingerichtet. Der breite Weg hinter dem Leichenhause wurde 1875 angelegt und mit Linden bepflanzt.
- d) Im Jahre 1874 ist neben dem Stadtsecretariatsgebäude das Standesamtzimmer gebaut und mit ersterem 1880 verkauft.
- e) Das Armenhaus neben dem Beerdigungsplatze wurde im Jahre 1875 angekauft, weil beabsichtigt wurde, in demselben einen der beiden Todtengräber zugleich wohnen zu lassen

Die hiesigen Straßen, von welchen vor ca. 30 Jahren die meisten noch nicht gepflaster gewesen sein sollen, sind gegenwärtig sämtlich gepflastert, zum größten Teil sogar mit Flötzkyer Steinen. Auch die Bürgersteige sind sämtlich gepflastert, und vor 6 Jahren ist mit dem Legen von Granitbordsteinen zum Schutz der Rinnsteige begonnen. Hoffentlich werden nach Verlauf von einigen Jahren wenigstens in den Hauptstraßen sämtliche Rinnsteige mit dergleichen Bordsteinen versehen sein.

Verbreitert ist die Ritterstraße neben dem Kirchhofe im Jahre 1867 in Folge Ankaufs eines Theils vom Kirchhofe um ca. 12 - 16 Fuß und die Schulstraße neben dem Werneckeschen Garten in Folge Ankaufs eines Theils dieses Gartens stellenweis namentlich von dem alten Schulhause um 2 Ruthen.

Auch das Hohe Thor, das Wöllesche Thor und das Schloßthor sind mehr oder weniger verbreitert, ersteres im Jahre 1865, durch einen Theil der Baustelle des jetzt Ehreckeschen Hauses, das zweite im Jahre 1873 durch Ankauf eines Theils des neben dem Thore belegenen Gartens, und letzteres im Jahre 1814 durch Abbruch eines Pfeilers vom alten Thore. Der auf der anderen Seite befindliche Pfeiler hat vom Besitzer des daran stoßenden Hauses noch nicht käuflich erworben werden können. Ferner sind zwei neue Ausgänge aus

der Stadt nach dem um die Stadt führenden Promenaden hergestellt und zwar im Jahre 1868 an der Sarre durch Ankauf eines Theils des Bichtemannschen Gartens und im Jahre 1872 beim Bau der neuen Schule durch Liegenlassen eines Streifens von der ursprünglichen Baustelle.

Fortsetzung folgt



**Werde Mitglied
in der Freiwilligen
Feuerwehr Seehausen !**

Zur Absicherung des Brandschutzes und der Hilfeleistung, suchen wir noch junge Frauen und Männer aus der Stadt Seehausen. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt und die Tätigkeit deren Mitglieder ist ehrenamtlich.

Die Feuerwehr braucht junge Leute, die bereit sind, etwas Sinnvolles zu tun. Reizvolle Erlebnisse, Technikbegeisterung, Freundschaften und die Gewissheit, mit seinem Einsatz etwas Gutes für die Mitmenschen zu tun sind nur einige Gründe, die die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr zu etwas ganz Besonderem machen.

Treffpunkt ist jeweils der „Erste“ und „Dritte“ Dienstag des Monats im Gerätehaus in Seehausen. Der Dienstabend beginnt um 19:00 Uhr und endet 21:00 Uhr.

Auch für Kinder ab 10 Jahren bieten wir in der Jugendfeuerwehr eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung. Die Jugendfeuerwehr trifft sich jeden Sonnabend ab 15:00 Uhr auf dem Gelände der Feuerwehr.

Bei Interesse oder Anfragen können Sie sich beim Kameraden Rudloff unter der Telefonnr.: 039407/303 bzw. Handynr: 01731589923 wenden.

Unser Motto : „Helfen in Not ist unser Gebot“

Bürgermeister
Eckhard Jockisch

Wehrleiter
Hans-Werner Rudloff

Ihr Ordnungsamt

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

März

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
14.03.2008	21:00-02:00 Uhr, Clubabend		Schülertreff-Tenne
15.03.2008	08:30-17:00 Uhr, Kreativkurs – Filzen		Volkshochschule Wanzleben
15.03.2008	08:30-15:30 Uhr, Bearbeiten von Digitalfotos		Volkshochschule Wanzleben
17.03.2008	15:00-17:00 Uhr, Osterbasteln für Kinder		Schülertreff-Tenne
18.03.2008	13:30 Uhr, Informationsveranstaltung im Pflegeheim Klein Wanzleben		
19.03.2008	Bingo		BRH-Seniorenverband Volkssolidarität Wanzleben
20.03.2008	15:00-17:00 Uhr, Osterfest mit Überraschungen für Kinder		Schülertreff-Tenne
20.03.2008	19:00-21:00 Uhr, Osterdarts Turnier um den Wanderpokal		Schülertreff-Tenne
26.03.2008	17:00-20:25 Uhr, EDV-Tabellenkalkulation mit Excel		Volkshochschule Wanzleben
26.03.2008	19:00-21:00 Uhr, Pokerabend		Schülertreff-Tenne
29.03.2008	09:00 Uhr, Arbeitseinsatz Elternseminare Frauentagsfeier		Hundesportverein Wanzleben Sekundarschule Wanzleben Sozialverband Wanzleben

Aufgemerkt !!!

**Unsere Städte und unsere Gemeinden
müssen sauberer werden!**

Der Frühjahrsputz ist nun erledigt –
alles funkelt und
blitzt nun wieder.

Doch keiner denkt an die Straßenreinigung!

Die Gossen liegen noch im Winterschlaf,
vom Schmutz eingehüllt.
Leider rührt sich hier kein Besen, um den
ein Ende zu bereiten.

Auch draußen ist der Frühling erwacht und
wir alle wollen doch einen sauberen Ort,
über den man sich freuen, in dem man sich
wohl fühlen kann.

April

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
01.04.2008	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
04.04.2008	17:00-21:15 Uhr, Praxisnahe Einführung in Auto CAD		Volkshochschule Wanzleben
04.04.-06.04.2008	Englisches Wochenende in Peseckendorf		Volkshochschule Wanzleben
05.04.2008	10:00-15:30 Uhr, Irish Softshoes Dance		Volkshochschule Wanzleben
05.04.2008	10:00-16:00 Uhr, Besuch der AMI in Leipzig (Anmeldung unbedingt erforderlich)		Schülertreff-Tenne
07.04.-11.04.2008	08:00-15:00 Uhr, EDV-Tabellenkalkulation mit Excel		Volkshochschule Wanzleben
07.04.2008	17:00-20:00 Uhr, Elternsprechtag		Sekundarschule Wanzleben
09.04.2008	14:00 Uhr, Kegelnachmittag im „Buttenkrug“ in Hohendodeleben		Sozialverband Wanzleben
11.04.2008	Travestieshow		Kulturhaus Wanzleben
12.04. u. 13.04.2008	Qualifikationsprüfung zur Landesmeisterschaft		Hundesportverein Wanzleben
15.04. u. 16.04.2008	18:00-21:00 Uhr, Einkommenssteuererklärung		Volkshochschule Wanzleben
15.04.2008	08:00 Uhr, Teilnahme am Lesewettstreit der Schüler der Grundschule in der Bibliothek		BRH-Seniorenverband

.. AUFRUF ... AUFRUF ... AUFRUF

1. Juni 2008

Alle Privatpersonen, Vereine, Firmen, Jugendclubs, Cliques, Schulen und Institutionen aus Wanzleben und Umgebung sind aufgerufen, sich an dieser Gaudi zu beteiligen.



www.seifenkistenrennen-wzl.de

**Nur begrenzte Anzahl an
Startplätzen!**



INFOS UND ANMELDUNG:

Wanzleber Service-Center, Hohe Str.10

PRINTHOUSE, Lindenpromenade 1

ab Febr.'08

Informationen vom Schutz- und Gebrauchshundesportverein e. V. in Wanzleben

Am 02.02.2008 trafen sich die Hundefreunde unseres Vereines zur Versammlung. Hier wurden die Höhepunkte des Jahres und die Arbeitseinsätze besprochen und festgelegt.

Höhepunkte:

- | | |
|-----------------------------|---|
| → 12.04.2008 und 13.04.2008 | Qualifikationsprüfung zur Landesmeisterschaft
Weitere Informationen werden rechtzeitig in der Tagespresse bekannt gegeben. |
| → 01.05.2008 14.00 Uhr | 1. Mai und Himmelfahrt |
| → 10.08.2008 | Vorführung beim Dorffest in Eimersleben |
| → 23.08.2008 | Sommerfest
„Wahl des schönsten Hundes“
Weitere Informationen zur Teilnahme und Durchführung werden rechtzeitig bekannt gegeben |
| → 12.09.2008 bis 14.09.2008 | Stadt- und Vereinsfest – zentrale Veranstaltung |
| → 08.11.2008 | Herbstprüfung |
| → 06.12.2008 17.00 Uhr | Weihnachtsfeier |
| → 24.01.2009 17.00 Uhr | Jahreshauptversammlung für das Jahr 2008 |

Arbeitseinsätze:

29.03.2008, 28.06.2008, 15.11.2008

Der Arbeitseinsatz am 29.03.2008 findet ab 09.00 Uhr auf dem Platz statt. Hiermit möchten wir alle Mitglieder dazu aufrufen zahlreich an diesem Arbeitseinsatz teilzunehmen.

Weitere Informationen zu den o.g. Terminen werden rechtzeitig im Amtsblatt der VGem „Börde“ Wanzleben veröffentlicht bzw. über die Tagespresse.

Auch sind alle interessierte Bürger und Bürgerinnen eingeladen an den Trainingsveranstaltungen teilzunehmen, um unsere Arbeit im Verein kennen zu lernen.

Unsere Trainingszeiten sind:
Sonnabend ab 16.00 Uhr

Im Namen des Vorstandes
Burkhard Franz

Kleingartenverein „Frieden“ Wanzleben e.V.

Das neue Gartenjahr steht vor der Tür und es gibt zwei Termine, zu dem alle Gartenfreunde und die es werden wollen (einige Gärten stehen zur Vergabe zur Verfügung) eingeladen sind.



Zu unserem **Frühjahreseinsatz** in unserer Gartenanlage möchte ich alle Gartenfreunde der Kleingartenanlage „Frieden“ e.V. Wanzleben am Samstag, dem **15. März 2008** zum Frühjahrsputz aufrufen. Wir treffen uns um 10:00 Uhr am Heizhaus, am Weg 1 unserer Anlage. Sollte es regnen ist der Ausweichtermin der 29. März am selben Ort und zur gleichen Zeit.

Am Samstag dem **5. April 2008** werden wir unsere **Jahresmitgliederversammlung** im Rathauskeller der Stadt Wanzleben durchführen. Ich erwarte alle Mitglieder um 09:30 Uhr. Unter anderem steht die Entscheidung zur Mitgliedschaft in einem neuen Regionalverband oder der Verbleib im alten Regionalverband auf der Tagesordnung.

Im Namen des Vorstandes

Erika Uebel
Vorsitzende

Folgende Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

Hohendodeleben, Wanzlebener Straße 11, 1. OG rechts 2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC) im Treppenhaus, Wohnfläche ca. 44,5 m ² , zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum	
Kaltmiete	147,33 €
Vorauszahlung für Betriebskosten	100,00 €
monatliche Gesamtmiete	<u>247,33 €</u>

Hohendodeleben, Wanzlebener Straße 11, 1. OG Mitte 2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC) im Treppenhaus, Wohnfläche ca. 48 m ² , zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum	
Kaltmiete	157,85 €
Vorauszahlung für Betriebskosten	100,00 €
monatliche Gesamtmiete	<u>257,85 €</u>

Hohendodeleben, Matthissonstraße 17, 1. OG 4 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Flur Wohnfläche ca. 117,25 m ² , zzgl. 1 Nebenglass (Schuppen) und 1 Kellerraum	
Kaltmiete	370,19 €
Vorauszahlung für Betriebskosten	129,81 €
monatliche Gesamtmiete	<u>500,00 €</u>
Heizung – Eigenversorgung / Ölöfen	

Folgende Wohnung steht ab 01.03.2008 zur Vermietung frei:

Hohendodeleben, Wanzlebener Straße 11, EG Mitte 2 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC) im Treppenhaus, Wohnfläche ca. 44,5 m ² , zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum	
Kaltmiete	165,10 €
Vorauszahlung für Betriebskosten	100,00 €
monatliche Gesamtmiete	<u>265,10 €</u>

Folgende Wohnung steht ab 01.05.2008 zur Vermietung frei:

Hohendodeleben, Magdeburger Straße 54, EG links 3 Zimmer, Küche, separates Bad (Dusche mit WC) im Treppenhaus, Wohnfläche ca. 57,3 m ² , zzgl. 1 Verschlag (Dachboden) und 1 Kellerraum	
Kaltmiete	207,68 €
Vorauszahlung für Betriebskosten	110,00 €
monatliche Gesamtmiete	<u>317,68 €</u>

Weitere Information über:

GKVE mbH Klein Ammensleben - Herr Geue, Telefon 039 202 / 522 08
Sprechzeiten: Mo. und Do. von 8.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Offene Bühne
am 24.05.2008
Kulturhaus Wanzleben
Jetzt bewerben !

- schriftliche Bewerbung bis 22.03.2008
- Bewerbung mit Bandbeschreibung, Foto und allem was ihr habt !
- Für alle jungen Bands aus dem Landkreis Börde

TENNE Kinder- u. Jugendzentrum TENNE
Alte Promenade 1
39164 Wanzleben
Tel. u. Fax: 039209/46772
E-Mail: tenne-wzl@drk-wanzleben.de

Kinder- und Jugendzentrum Wanzleben
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Wanzleben e.V.

Die Gerätehalle der Freiwilligen Feuerwehr Hohendodeleben wird
am Samstag, den 05. April 2008, um 10:00 Uhr
feierlich eingeweiht und das Mannschaftstransportfahrzeug übergeben.



Diese Feierlichkeit beginnt um 09:30 Uhr mit einem Festumzug.
Treffpunkt: Gewerbegebiet
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

April

02.04.2008	19:30 Uhr, Vereinstreffen Harzfahrt Heimatabend – Vortrag	Heimatverein Bottmersdorf Heimatverein Bottmersdorf Heimatverein Bottmersdorf
------------	---	---

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

März

15.03.2008	Chorfeier	19:00 Uhr		Männerchor
16.03.2008	Bürgermeisterwahl	08:00 Uhr	Rathaus/ Bürgerhaus	Kl. Wanzleben Remkersleben
18.03.2008	Ortschaftsratssitzung	18:00 Uhr	Bürgerhaus	OR Remkersleben
18.03.2008	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr	Bürgerhaus (Remkersleben)	GR Klein Wanzleben
20.03.2008	Osterfest	10:00 Uhr	Kita Kl. Wanzl.	Kita
20.03.2008	Osterfeier	14:00 Uhr	Schule	Seniorenklub
20.03.2008	Frühlingsfest	16:00 Uhr	Altenheim	Altenheim
20.03.2008	Osterfeuer	18:00 Uhr	Gartenstraße	FFw Remkersleben
22.03.2008	Osterfeuer und Fackelumzug	17:00 Uhr	Festwiese	Förderverein FFW Kl. Wanzleben
29.03.2008	Gewässerpflege	08:00 Uhr	Pumpstation	Anglerverein

April

06.04.2008	Anangeln	07:00 Uhr	Seehausen	Anglerverein
15.04.2008	Verkehrsprojekt	08:00 Uhr	Schule	Grundschule
19.04.2008	5. Schlager- u. Oldienacht	20:00 Uhr	Sporthalle	Kulturverein

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

März

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl.		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
15.03.08	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
20.03.08	20:00 Uhr	Osterfeuer	FFw
25.03.08		Jahreshauptversammlung	Förderverein
26.03.08	19:30 Uhr	Bauausschusssitzung	Kulturhaus
März/April		Vergleichsarbeiten Mathe Klasse 3	

April

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl. ohne		Förderverein - Vorstandssitzung Vereinsmeisterschaft KK Gewehr	Lindenkrug Schützenverein
02.04.08	19:30 Uhr	Sozialausschusssitzung	Kulturhaus
09.04.08	19:30 Uhr	Hauptausschusssitzung	Kulturhaus
14.04.08		2. Stufe Matheolympiade	Grundschule
15.04.08		Infoveranstaltung zur Anwendung des auto- matisierten externen Defibrillator / Bingo	Kulturhaus
18.04.08	17:00 – 20:00 Uhr	Blutspende	Kulturhaus

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 16.03.08 bis 16.04.08**

Mo	17.03.	17:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben.
		19:00 Uhr	Passionsandacht in Gr. Rodensleben
		19:30 Uhr	Passionsandacht in Domersleben
Di	18.03.	09:15 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Passionsandacht in Gr. Rodensleben
Mi	19.03.	19:00 Uhr	Passionsandacht in Gr. Rodensleben
Do	20.03.	17:00 Uhr	Gottesdienst am Gründonnerstag in Klein Rodensleben
		18:00 Uhr	Gottesdienst am Gründonnerstag in Hemsdorf
		19:00 Uhr	Passionsandacht in Gr. Rodensleben
		20:00 Uhr	Erwachsenenglaubensseminar in Hohendodeleben
Fr	21.03.	09:30 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Gr. Rodensleben
		16:00 Uhr	Karfreitagsgottesdienst in Schleibnitz
So	23.03.	10:00 Uhr	Osterfestgottesdienst zentral in Domersleben
		14:00 Uhr	Osterfest- und Taufgottesdienst zentral in Gr. Rodensleben
Di	25.03.	09:15 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	26.03.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
Do	27.03.	20:00 Uhr	Erwachsenenglaubensseminar in Hohendodeleben
Fr	28.03.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben
		19:30 Uhr	Seminar „christliche Präsenz“ in Hohendodeleben
Mo	31.03.	17:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	01.04.	09:15 Uhr	Tanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	02.04.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Do	03.04.	20:00 Uhr	Erwachsenenglaubensseminar in Hohendodeleben
Fr	04.04.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben
Sa	05.04.	10:00 Uhr	Konfirmandentag in zentral in Langenweddingen
So	06.04.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Konfirmandenvorstellungsgottesdienst in Gr. Rodensleben
		14:00 Uhr	Taufgottesdienst in Hohendodeleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
Mo	07.04.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		17:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	08.04.	09:15 Uhr	Tanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	09.04.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Do	10.04.	20:00 Uhr	Erwachsenenglaubensseminar in Hohendodeleben
Fr	11.04.	19:30 Uhr	Lektorenseminar in Hohendodeleben
Mo	14.04.	17:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	15.04.	09:15 Uhr	Tanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	16.04.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat April 2008 Glückwunsche zu
ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.04.	Jeserick, Erich	zum 93.	am 05.04.	Fuchs, Otto	zum 75.
am 01.04.	Könnecke, Margot	zum 80.	am 07.04.	Druskat, Hanna	zum 74.
am 02.04.	Schaper, Heinz	zum 90.	am 07.04.	Püttker, Horst	zum 73.
am 06.04.	Fischer, Hildegard	zum 72.	am 08.04.	Schrader, Waltraud	zum 71.
am 16.04.	Eckardt, Rolf	zum 70.	am 09.04.	Brambora, Olga	zum 73.
am 19.04.	Gießmann, Erich	zum 84.	am 13.04.	Strobach, Herta	zum 76.
am 19.04.	Treutler, Albert	zum 84.	am 16.04.	Müller, Marta	zum 87.
am 19.04.	Hänecke, Elfriede	zum 79.	am 18.04.	Krüger, Helga	zum 74.
am 24.04.	Stridde, Gerda	zum 78.	am 20.04.	Faltis, Liesa	zum 81.
am 28.04.	Treutler, Ingeborg	zum 82.	am 20.04.	Fahldieck, Rosa	zum 73.
am 28.04.	Harzer, Fritz	zum 79.	am 20.04.	Trellert, Liesa	zum 71.
am 29.04.	Gießmann, Trude	zum 86.	am 23.04.	Schulze, Karl	zum 73.
			am 26.04.	Metting, Friedrich	zum 75.
			am 26.04.	Bennewitz, Else	zum 88.

Domersleben

am 06.04.	Merz, Hildegard	zum 71.
am 09.04.	Strube, Edit	zum 78.
am 13.04.	Schmiede, Werner	zum 78.
am 16.04.	Heine, Annemarie	zum 83.
am 17.04.	Pflugmacher, Helga	zum 70.
am 19.04.	Franke, Margott	zum 86.
am 20.04.	Slawinski, Elisabeth	zum 76.
am 20.04.	Schmidt, Gerda	zum 76.
am 21.04.	Müller, Kurt	zum 78.
am 26.04.	Keitel, Horst	zum 78.

Dreileben

am 07.04.	Schlerfer, Elisabeth	zum 73.
am 11.04.	Smyrek, Gerda	zum 87.
am 11.04.	Bremer, Ingeborg	zum 73.
am 12.04.	Lassak, Anni	zum 70.
am 14.04.	Weber, Anneliese	zum 76.
am 17.04.	Oelze, Gertrud	zum 93.
am 19.04.	Kopp, Albert	zum 80.
am 21.04.	Weidemeier, Hedwig	zum 76.

Eggenstedt

am 01.04.	Falke, Elisabeth	zum 79.
am 05.04.	Kraus, Waltraut	zum 75.
am 07.04.	Gorywoda, Hildegard	zum 75.
am 17.04.	Hotopp, Erika	zum 70.
am 30.04.	Krieg, Gerharda	zum 72.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 02.04.	Rönckendorf, Charlotte	zum 83.
-----------	------------------------	---------

Hohendodeleben

am 01.04.	Gruß, Willi	zum 76.
am 06.04.	Scupin, Roland	zum 71.
am 07.04.	Goppold, Felicitas	zum 92.
am 07.04.	Carl, Lisa	zum 85.
am 09.04.	Rathmann, Rosemarie	zum 72.
am 10.04.	Kuthe, Günter	zum 71.
am 12.04.	Bremer, Gerlinde	zum 76.
am 12.04.	Schmerder, Hans Georg	zum 73.
am 14.04.	Lotsch, Lieselote	zum 83.
am 16.04.	Becker, Anneliese	zum 87.
am 16.04.	Rathmackers, Waldemar	zum 70.
am 17.04.	Laaß, Charlotte	zum 84.
am 20.04.	Pieper, Herta	zum 83.
am 22.04.	Schönfeld, Heinrich	zum 77.
am 26.04.	Pfetzling, Rosa	zum 82.
am 27.04.	Lüning, Horst	zum 74.
am 27.04.	Haselbauer, Rita	zum 73.

Klein Rodensleben

am 03.04.	Bethge, Walter	zum 73.
am 13.04.	Pinkernelle, Horst	zum 72.
am 19.04.	Kreher, Christa	zum 70.
am 24.04.	Altensleben, Dietrich	zum 77.
am 26.04.	Regener, Dietrich	zum 78.
am 29.04.	Schmidt, Liesa	zum 85.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.04.	Ronge, Josef	zum 78.
am 02.04.	Helmecke, Herbert	zum 78.

am 03.04.	Lenz, Ingeborg	zum 78.	am 22.04.	Dumröse, Erwin	zum 71
am 03.04.	Loske, Margarete	zum 71.	am 23.04.	Knebel, Elfriede	zum 70.
am 05.04.	Dörfler, Edeltraud	zum 78.	am 24.04.	Eichler, Erna	zum 76.
am 05.04.	Leidig, Horst	zum 77.	am 24.04.	Harig, Fritz	zum 76.
am 06.04.	Güldner, Elfriede	zum 93.	am 26.04.	Borrmann, Gertrud	zum 72.
am 06.04.	Evers, Ursula	zum 89.	am 27.04.	Rennau, Karl-Heinz	zum 80.
am 06.04.	Zimmermann, Paul	zum 75.	am 27.04.	Ternette, Ulrich	zum 70.
am 07.04.	Preiss, Gisela	zum 72.	am 28.04.	Neumann, Ilse	zum 86.
am 11.04.	Wöhlert, Hildegard	zum 84.			
am 11.04.	Mikolajczyk, Hildegard	zum 74.	<u>Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /</u>		
am 12.04.	Dr. Wöhlert, Walter	zum 91.	<u>Stadt Frankfurt</u>		
am 12.04.	Hocke, Emmi	zum 80.	am 01.04.	Wedler, Heinz	zum 77.
am 12.04.	Weber, Rita	zum 71.	am 02.04.	Straube, Friedrich	zum 85.
am 15.04.	Thielecke, Gretel	zum 83.	am 02.04.	Gahl, Rudi	zum 72.
am 16.04.	Miczkowiak, Karl Heinz	zum 80.	am 04.04.	Jagielki, Elsbeth	zum 81.
am 16.04.	Thielecke, Dietmar	zum 72.	am 04.04.	Schroeder, Änne	zum 76.
am 16.04.	Niemann, Hanna	zum 94.	am 04.04.	Specht, Ingeburg	zum 72.
am 22.04.	Michael, Horst	zum 74.	am 05.04.	Schwartz, Hildegard	zum 72.
am 23.04.	Winkler, Gertrud	zum 79.	am 06.04.	Nielebock, Hildegard	zum 84.
am 24.04.	Schindler, Annemarie	zum 79.	am 06.04.	Nevermann, Elfriede	zum 78.
am 24.04.	Kloos, Else	zum 77.	am 06.04.	Lindemann, Ingeborg	zum 72.
am 24.04.	Finke, Heini	zum 71.	am 07.04.	Kullak, Herta	zum 95.
am 27.04.	Gebhardt, Lisa	zum 70.	am 07.04.	Domscheit, Dietrich	zum 77.
am 28.04.	Gutowski, Elisabeth	zum 76.	am 07.04.	Lill, Erika	zum 74.
am 28.04.	Dittmann, Franziska	zum 74.	am 07.04.	Reimherr, Klaus	zum 71.
am 29.04.	Dammann, Luise	zum 91.	am 08.04.	Lorenz, Edeltrud	zum 79.
am 30.04.	Stoll, Gustav	zum 85.	am 08.04.	Herrmann, Maria	zum 78.
am 30.04.	Weiß, Claus	zum 70.	am 08.04.	Braun, Linus	zum 74.
			am 08.04.	Klar, Manfred	zum 72.
			am 09.04.	Cichon, Käthe	zum 83.
<u>Seehausen</u>			am 09.04.	Schalles, Regina	zum 73.
am 01.04.	Mayer, Emil	zum 77.	am 11.04.	Hahn, Horst	zum 71.
am 01.04.	Mücke, Oswald	zum 70.	am 13.04.	Hedenius, Wolfgang	zum 75.
am 03.04.	Karweina, Ruth	zum 78.	am 14.04.	Konrad, Herbert	zum 77.
am 05.04.	Bräutigam, Willibald	zum 78.	am 14.04.	Motsch, Hans-Georg	zum 73.
am 05.04.	Diefert, Christa	zum 76.	am 15.04.	Steinecke, Christian	zum 73.
am 05.04.	Zimmermann, Arno	zum 74.	am 15.04.	Schoßig, Inge	zum 70.
am 05.04.	Schulze, Karl	zum 71.	am 16.04.	Gürtler, Josef	zum 72.
am 06.04.	Elvert, Hedwig	zum 79.	am 16.04.	Nielebock, Reinhard	zum 82.
am 07.04.	Sommer, Christa	zum 72.	am 17.04.	Ewald, Walter	zum 77.
am 08.04.	Brandt, Anna	zum 85.	am 17.04.	Richter, Walter	zum 73.
am 08.04.	Geppert, Käte	zum 81.	am 19.04.	Horn, Erna	zum 95.
am 08.04.	Hoier, Anton	zum 78.	am 20.04.	Güttrich, Anna	zum 88.
am 09.04.	Heinrichs, Wilhelm	zum 83.	am 20.04.	Hasse, Inge	zum 70.
am 10.04.	Doering, Ursula	zum 87.	am 21.04.	Russ, Maria	zum 94.
am 10.04.	Witte, Karl	zum 82.	am 21.04.	Weckmann, Heinz	zum 88.
am 10.04.	Schattenberg, Ulrich	zum 75.	am 21.04.	Hänecke, Helga	zum 74.
am 12.04.	Eichler, Ilse	zum 77.	am 22.04.	Hartig, Ingrid	zum 75.
am 12.04.	Siebert, Elsbeth	zum 70.	am 23.04.	Kaiser, Hella	zum 75.
am 15.04.	Dill, Horst	zum 73.	am 23.04.	Schäfer, Johannes	zum 73.
am 16.04.	Böhm, Alfred	zum 88.	am 23.04.	Schulze, Hedwig	zum 81.
am 16.04.	Jenrich, Horst	zum 73.	am 24.04.	Träger, Luise	zum 97.
am 18.04.	Rudloff, Edith	zum 80.	am 24.04.	Schmidt, Helmut	zum 70.
am 20.04.	Stannebein, Curt	zum 76.			

am 25.04.	Wernecke, Anneliese	zum 86.	am 27.04.	Kuttnahorski, Rosemarie	zum 83.
am 25.04.	Leseberg, Willi	zum 78.	am 27.04.	Brix, Margarete	zum 83.
am 26.04.	Demel, Vera	zum 75.	am 29.04.	Janßen, Irmgard	zum 82.
am 26.04.	Freke, Ursula	zum 72.	am 29.04.	Sack, Hans-Jürgen	zum 71.
am 26.04.	Bierwirth, Ursula	zum 84.	am 29.04.	Jung, Ingrid	zum 71.
am 26.04.	Sahlmann, Natalie	zum 82.	am 30.04.	Biedermann, Hannelore	zum 71.
am 26.04.	Ludwig, Erika	zum 79.	am 30.04.	Schwarze, Fredi	zum 70.





SUZUKI
Autohaus am Bördepark
Steinecke & Bosse GmbH
Pallasweg 2
39118 Magdeburg

Telefon: 0391/6215556
Telefax: 0391/6219554
E-Mail: michael.bosse@suzuki-bosse.de
Internet: www.suzuki-bosse.de



**SUZUKI
SWIFT**

**monatlich
69,-- €**

Aktionsfahrzeuge
inkl. Klima, CD, Metallic, vollgetankt

Leasingbeispiel für Swift 1300 3D Club² Edition
Kaufpreis 12.620,00 €*
Mietsonderzahlung 2.761,26 €
Laufzeit: 36 Monate, Restwert: 6.686,31 €
Jährliche max. Fahrleistung: p.a. 10.000 km



Way of Life!

1 Ein Angebot der Suzuki Finance, Service Center der Santander Consumer Bank AG. 2 Kraftstoffverbrauch: innerorts 8,0 l/100 km, außerorts 5,0 l/100 km, kombiniert 6,1 l/100km; CO₂ Ausstoß: kombiniert 143 g/km (80/1268/EWG) Abbildung zeigt Sonderausstattung * zzgl. Überführung und Zulassung

DIRK SCHNEIDER

- Hausmeisterservice
- Wohnungsräumungen
- Möbellager

Roßstraße 15 • 39164 Wanzleben
Tel.+ Fax: 03 92 09 / 42 625
Funk 0174 / 69 73 534



**Autoservice
Wanzleben**

www.rus-autoservice.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 18.30 Uhr
Sa. 08.30 - 12.30 Uhr

- Reparatur von Bremsen und Auspuffanlagen
- Durchführung von Jahresinspektionen
- HU/AU - bei uns (Dekra)
- Reifenservice - faire Preise für Sommerreifen (Verkauf - Montage - Auswuchten - Einlagerung) für alle PKW und Transporter-Modelle

ANGEBOTE DES MONATS:

Qualitäts-Autowäsche
(waschen + trocknen)
statt 5,50 €

für 4,90€

Wechsel von Winter auf
Sommerreifen
(ohne wuchten)

für 18,55€

Buchner Weg 8c
39164 Wanzleben
Tel.: 03 92 09 / 23 56
Fax: 03 92 09 / 44 203

Domersleben - Reihenhaus - 89.000,- Euro
Th.-Müntzer-Str. 7c, Bj. 1995, 127 m² Wfl., 5 Zi.,
245 m² Grundstück, von privat zu verkaufen
Telefon: 039206/62242 + 0157/73853952

**Neuer Job ? Nebenjob ? Ausbildung
Infos unter 0391/5353502 André Futh**

Schmunzelecke

Der Fahrgast zum Taxler: „Bitte schnell, zum Flughafen, ich muss die Acht-Uhr-Maschine noch erreichen.“
„Das wird nicht klappen, die ist immer pünktlich.“
„Heute nicht, ich bin der Pilot!“



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller -

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 19 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
 WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Darrhof 4 (Eing. Lindenpromenade)
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



Dachdeckerbetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,
 Titelfoto: P. Nohr

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben
 Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten
 und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung
 der Redaktion übereinstimmen.

01/2008

Herstellung: Druckerei H. Lohmann · 39435 Egeln · Markt 23
 Telefon: 039268 / 30 26 70 · Fax: 039268 / 23 28

suche gewerbl. Partner für

Bürogemeinschaft

bei mietfreier Nutzung
 der Räumlichkeiten und Einrichtung

039209-699769 oder 0160-97303115



Dachdeckerbetrieb

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und
 Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem
 örtlichen Mitteilungsblatt
 hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige
 schalten, steht Ihnen die
Druckerei H. Lohmann

39435 Egeln

Markt 23

Tel. 03 92 68 / 30 26 70

Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de

gern zur Verfügung!

zuverlässig, schnell und preiswert ...

Hausgeräteservice

Frank Sasse



*Reparatur von Hausgeräten
 aller Marken!*

Schnarsleber Str. 26 ■ 39167 Niederndodeleben
 Telefon 039204/ 920 39 ■ Funk 0160/ 7787 464